

Freiburg im Breisgau, den 11. Oktober 2001

Inhalt: Studienordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. — Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2001. — Adventskalender 2001 für Kinder und Familien. — Informationswochenende im Collegium Borromaeum. — Altar und Ambo abzugeben. — Personalmeldungen. Gemeindegemeinschaften/Gemeindegemeinschaftinnen bzw. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 162

Studienordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Abschnitt I: Generelle Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Studienordnung
- § 3 Ziele der Ausbildung
- § 4 Gemeinsames Wohnen

Abschnitt II: Zulassung zur Ausbildung

- § 5 Voraussetzungen zur Zulassung
- § 6 Zulassungsverfahren

Abschnitt III: Dauer und Elemente der Ausbildung

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Elemente der Ausbildung
- § 9 Studienplan
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Fächerkanon des Grundstudiums
- § 12 Ausbildung während des Praktischen Jahres
- § 13 Fächerkanon des Hauptstudiums
- § 14 Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Abschnitt IV: Beendigung der Ausbildung

- § 15 Prüfungsordnung
- § 16 Beendigung der Ausbildung

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I Generelle Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg – nachfolgend Fachakademie genannt – ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, die entsprechend dem „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ vom 10. März 1987 sowie der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 16. Juli 1997 und der „Diözesanen Ordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 1. September 1997 in ihren jeweiligen Fassungen der Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten dient. Sie wird von der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart getragen.

§ 2 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt die Ausbildung an der Fachakademie. Sie geht aus vom Grundverständnis der Fachakademie als Ausbildungsstätte, die sich den „Werten der Seminausbildung“¹ und einer „Integrativen Ausbildung“² verpflichtet weiß, benennt das Ziel der Ausbildung, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf der Ausbildung.

¹ Siehe Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Seminaren zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in deutschsprachigen Diözesen, Integrative Ausbildung. Überlegungen zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Mainz 1999.

² Siehe Konferenz der Leiterinnen, a. a. O.

§ 3 Ziele der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie umfasst im Sinne einer „Integrativen Ausbildung“ vier Dimensionen: Sie vermittelt gleichrangig das Fachwissen, führt in die Berufspraxis ein, fördert die Persönlichkeit der Studierenden und ermöglicht deren geistliche Entfaltung. Demgemäß schafft die Fachakademie auf wissenschaftlicher Basis die theologischen, pastoralen, religionspädagogischen und spirituellen Grundlagen, die Voraussetzung für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind. Durch die Ausbildung sollen die Studierenden befähigt werden, den beruflichen Aufgaben einer Gemeindeferentin/eines Gemeindeferenten in Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Schule gerecht zu werden und diese selbständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die vier Dimensionen der Ausbildung werden wechselseitig miteinander verbunden und wirken sich so auf Inhalte, Didaktik und Organisationsstruktur der Ausbildung sowie auf das Zusammenwirken der für die Ausbildung Verantwortlichen aus.

§ 4 Gemeinsames Wohnen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, während des Grundstudiums im Margarete Ruckmich Haus zu wohnen. Während des Hauptstudiums steht ihnen die Möglichkeit offen, auch außerhalb des Margarete Ruckmich Hauses Wohnung zu nehmen. Für verheiratete Studierende wird jeweils eine eigene Regelung getroffen.

(2) Das gemeinsame Wohnen und die damit verbundene Förderung der Persönlichkeit der Studierenden, ihrer Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie ihrer Bereitschaft zu kooperativem und solidarischem Verhalten sind wesentlicher Teil der Ausbildung an der Fachakademie.

Abschnitt II Zulassung zur Ausbildung

§ 5 Voraussetzungen zur Zulassung

(1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder

b) der Fachhochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres oder

c) der allgemeinen Hochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres und

2. eine Studienempfehlung der Diözese, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte.

(2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche,
2. persönliche Reife und Entwicklungsfähigkeit,
3. Kenntnis des Berufs der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung an der Fachakademie besteht nicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Fachakademie.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen findet ein Vorstellungsgespräch in der Fachakademie statt.

(3) Eine Beauftragte/ein Beauftragter des Ordinariates der Diözese, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte, führt mit ihr/ihm ein weiteres Vorstellungsgespräch und spricht ggfls. eine Studienempfehlung aus.

(4) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Fachakademie.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Fachakademie eine schriftliche Zusage oder Absage.

Abschnitt III Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie dauert vier Jahre und endet mit der Abschlussprüfung. Sie umfasst das Studium von sechs Semestern sowie das Praktische Jahr.

(2) Das Studium wird an der Fachakademie absolviert und beginnt im Wintersemester. Es gliedert sich in das

Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium von zwei Semestern, das auf das Praktische Jahr folgt und mit der Abschlussprüfung endet.

(3) Das Praktische Jahr folgt auf das Grundstudium. Es wird in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit der Diözese absolviert, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte; für Studierende, die nicht in den Dienst der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart treten möchten, kann in begründeten Fällen eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 8

Elemente der Ausbildung

(1) Das Studium umfasst Fächer der biblischen und historischen, der systematischen sowie der praktischen Theologie und beinhaltet ebenso humanwissenschaftliche wie musische Fächer.

(2) Die Elemente zur Persönlichkeitsbildung und geistlichen Ausbildung werden von der Fachakademie entsprechend der Situation der Studierenden und der kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklung festgelegt. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 9

Studienplan

Die Fachakademie erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg einen Studienplan, in dem die Studienordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert wird. Der Studienplan legt insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sowie die Praktika und Blockseminare auf die einzelnen Semester verteilt werden und setzt den Inhalt und die Dauer der Praktika und Blockseminare fest.

§ 10

Lehrveranstaltungen

(1) Während des Studiums werden mehrere Formen von Lehrveranstaltungen unterschieden. Dies sind: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verbindlich ist.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind bestimmte Lehrangebote, aus denen die Studierenden eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen auswählen können. Die Teilnahme an den ausgewählten Veranstaltungen ist verbindlich.

(4) Zur Teilnahme an Wahlveranstaltungen besteht keine Verpflichtung. Diese Veranstaltungen werden zur Vertiefung bestimmter Inhalte oder zur Einübung von Fertigkeiten empfohlen.

(5) In begründeten Fällen kann die Leitung der Fachakademie eine Studierende/einen Studierenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien.

§ 11

Fächerkanon des Grundstudiums

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 8 SWS
 - Neues Testament mit 8 SWS
 - Kirchengeschichte mit 6 SWS
- b) im Bereich der systematischen Theologie
 - Dogmatik mit Fundamentalthologie mit 12 SWS
 - Moraltheologie mit 4 SWS
- c) im Bereich der praktischen Theologie
 - Pastoraltheologie mit 6 SWS
 - Gemeindekatechese mit 2 SWS
 - Religionspädagogik mit 16 SWS
 - Liturgik mit 8 SWS
 - Religionssoziologie mit 2 SWS
- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
 - Psychologie mit 6 SWS
 - Philosophie mit 4 SWS
 - Pädagogik mit 4 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

- Gesprächskreis Spiritualität mit 4 SWS
- Berufsethik mit 4 SWS
- Einführung in das Studium und das Praktikum mit 4 SWS
- Musik im Gottesdienst mit 2 SWS
- Werken/Tanz mit 4 SWS

Der Gesprächskreis Spiritualität kann teilweise auch im 7. Semester absolviert werden.

(3) Den Studierenden werden in jedem Semester Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen jeweils eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus werden verschiedene Wahlveranstaltungen angeboten. Dies können Bildungsangebote aus dem Bereich des Fächerkanons sowie musische Fächer sein (Philosophie, Stimmbildung, Instrumentalunterricht).

(5) Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 12

Ausbildung während des Praktischen Jahres

(1) Die Ausbildung während des Praktischen Jahres richtet sich nach Abschnitt V der Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

(2) Ergänzend zu den in der Prüfungsordnung genannten Ausbildungselementen sind die Studierenden verpflichtet, im 1. und im 2. Halbjahr jeweils an einer Lehrveranstaltung im Fach Religionspädagogik sowie im 2. Halbjahr an einer Lehrveranstaltung im Bereich der Pastoral teilzunehmen. Das Nähere regelt der Studienplan.

(3) Das Praktische Jahr dauert jeweils vom 1. 9. bis 31. 8. des folgenden Jahres. Während des Praktischen Jahres ist in einer Pfarrei bzw. einer Seelsorgeeinheit eine Ausbildungszeit von vierzig Wochen abzuleisten. Darüber hinaus ist die/der Studierende verpflichtet, an Seminartagen, Exerzitien und Supervisionen teilzunehmen. Das Nähere hierzu regelt der Studienplan. Während des Praktischen Jahres stehen den Studierenden 25 Tage freie Zeit zur Verfügung.

(4) Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden. Die Verteilung der Ausbildungszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch die Mentorin/den Mentor.

§ 13

Fächerkanon des Hauptstudiums

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 2 SWS
 - Neues Testament mit 2 SWS
- b) im Bereich der systematischen Theologie
 - Dogmatik mit Fundamentaltheologie mit 6 SWS
 - Moraltheologie mit 4 SWS
- c) im Bereich der praktischen Theologie
 - Pastoraltheologie mit 4 SWS
 - Gemeindekatechese mit 2 SWS
 - Religionspädagogik mit 6 SWS
 - Liturgik mit 2 SWS
 - Kirchenrecht mit 2 SWS
 - Katholische Soziallehre mit 4 SWS
- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
 - Psychologie mit 2 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, am Gesprächskreis Spiritualität teilzunehmen, sofern sie dieser Verpflichtung nicht bereits im Grundstudium

in ausreichendem Maße nachgekommen sind. Zu den Pflichtveranstaltungen gehört weiterhin das Fach Berufsethik mit 2 SWS.

(3) Während des Hauptstudiums werden den Studierenden in jedem Semester Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen jeweils eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus werden verschiedene Wahlveranstaltungen angeboten. Dies können Bildungsangebote aus dem Bereich des Fächerkanons sowie musische Fächer sein (Philosophie, Stimmbildung, Instrumentalunterricht).

(5) Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 14

Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Studiums an Praktika und Blockseminaren teilzunehmen und in Schulen und sozialen Einrichtungen zu hospitieren. Das Nähere regelt der Studienplan.

Abschnitt IV Beendigung der Ausbildung

§ 15

Prüfungsordnung

Für die Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Rahmen der Ausbildung an der Fachakademie zu erbringen sind, gilt die Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg vom 31. Mai 2000 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 16

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet regulär mit Bestehen der Abschlussprüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg.

(2) Die Ausbildung endet weiterhin, wenn entsprechend der Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung, des Praktischen Jahres oder der Abschlussprüfung festgestellt wird.

(3) Zeigt es sich, dass die Studierende/der Studierende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifi-

kation der Studierenden/des Studierenden für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindereferentin/Gemeindereferent (siehe Abschnitt 3 des Rahmenstatuts für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland) nicht besitzt, vereinbart die Leitung der Fachakademie mit der/dem Studierenden Schritte, wie die aufgetretenen Mängel behoben werden können, und vermittelt ihr/ihm bei Bedarf entsprechende Hilfe und Begleitung. Führt dies zu keinem Erfolg, kann die Fachakademie die Ausbildung im Einvernehmen mit dem Ordinariat der Diözese, in deren Dienst der/die Studierende treten möchte, vorzeitig beenden.

Abschnitt V **Schlussbestimmungen**

§ 17 **Inkrafttreten**

(1) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie ab einschließlich Lehrgang 1998 – 2002.

Freiburg im Breisgau, den 27. August 2001

† Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 163

Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Die Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg vom 31. Mai 2000 (ABl. S. 337) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der zweiten Hälfte des Praktischen Jahres hat die Praktikantin/der Praktikant eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und durchzuführen. Die Lehrprobe wird in Anwesenheit der Schuldekanin/des Schuldekans und der/des Schulbeauftragten oder einer anderen hierfür beauftragten Person gehalten und von diesen entsprechend der Prüfungsordnung der Fachakademie zur

Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg benotet. Der Termin wird von der/dem Schulbeauftragten oder einer anderen hierfür beauftragten Person im Einvernehmen mit der Schuldekanin/dem Schuldekan und der Praktikantin/dem Praktikanten festgelegt.

In § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 6 sowie § 28 Abs. 3 wird jeweils der Begriff „Systematische Theologie“ durch „Dogmatik mit Fundamentaltheologie“ ersetzt.

§ 29 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis enthält die im Rahmen der Abschlussprüfung geprüften Fächer, die dabei erzielten Noten, das Fach, das Thema und die Note der Zulassungsarbeit sowie die Gesamtnote.

Freiburg im Breisgau, den 27. August 2001

† Oskar Sailer

Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 164

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2001

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2001) gezählt werden.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die an Stelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende), insbesondere auch die Gottesdienstteilnehmer bei eigenen Gottesdiensten der ausländischen Missionen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Mitteilungen

Nr. 165

Adventskalender 2001 für Kinder und Familien

Der diesjährige Kalender für die Advents- und Weihnachtszeit „Wir sagen euch an: Advent“, herausgegeben vom Bistum Essen, trägt den Titel „Im Licht“. Der Kalender ist eine kreative Hilfe zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit für Kinder und Familien.

In der Erzdiözese wird der Vertrieb des Kalenders vom M & N Veese Verlag in Waldkirch besorgt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Prospektblatt, das Ihnen mit der Sammelsendung im Juli zugeht, oder im Internet unter www.essener-adventskalender.de. Der Kalender kostet 3,20 DM und wird ab 16 Stück portofrei geliefert. **Bestellungen bitte sofort.**

Bestelladresse: M & N Veese Verlag, Postfach 448, 79178 Waldkirch, Tel.: (076 81) 75 01, Fax: (076 81) 2 42 17.

Nr. 166

Informationswochenende im Collegium Borromaeum

„Here I am, Lord“

So lautet das Motto eines Informations- und Begegnungswochenendes für junge Männer, die Interesse am Theologiestudium bzw. am Priesterberuf haben.

Das Wochenende bietet Gelegenheit zum Gespräch mit den Theologiestudenten im Collegium Borromaeum und den Verantwortlichen der Priesterausbildung in Freiburg. Es vermittelt Einblicke in die Ausbildung, den Aufbau des Studiums an der Universität und bietet Raum für die Fragen um Priesterbild, Berufung und Lebensform.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren oder mit Priesterkandidaten ins Gespräch kommen wollen.

Das Wochenende findet statt im Collegium Borromaeum in 79098 Freiburg, Schoferstraße 1. Es beginnt Freitag, den 2. November 2001, mit dem Abendessen (ab 18.00 Uhr Ankunft und erste Begegnung mit Studierenden) und endet am Sonntag, den 4. November 2001, um ca. 14.00 Uhr (nach dem Mittagessen).

Beitrag für Unterkunft und Verpflegung: 20,- DM.

Einladungen zur Weitergabe sind bereits allen Pfarrämtern zugegangen. Weitere Einladungen und Informationen können angefordert werden bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 270, Fax (07 61) 21 11-275, E-Mail: Sekretariat@BerufederKirche-FR.de. Weitere Infos und Angebote sind auch im Internet abrufbar: www.BerufederKirche-FR.de.

Nr. 167

Altar und Ambo abzugeben

Im Zuge der Neugestaltung des Chorraumes der Nikolauskirche in Waldau bietet die Kirchengemeinde St. Nikolaus den provisorischen Altar und Ambo zum Verkauf an. Beim Ambo handelt es sich um eine Holzschnitzarbeit (4 Evangelisten) und beim Zelebrationsaltar um eine einfache barocke Imitation.

Interessenten wenden sich bitte an die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Waldau, Alte Poststr. 12, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: (076 51) 92 18-0, Fax: (076 51) 92 18-22.

Personalmeldungen

Nr. 168

Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bzw. Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen

Neueinstellungen

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Berufspraktischen Jahr wurden zum 1. September 2001 angewiesen:

Ingrid Aderhold, Heddeshheim St. Remigius, Dekanat Weinheim

Claudia Kappe, Heidelberg St. Johannes (Rohrbach) und St. Peter (Kirchheim), Dekanat Heidelberg

Ursula Gehringer, Müllheim Herz-Jesu, Dekanat Neuenburg

Erna Schmieg, Seelsorgeeinheit Königshofen, Dekanat Lauda

Ralf Weindl, Ettenheim-Altdorf St. Nikolaus und Mahlberg St. Leopold, Dekanat Lahr

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen wurden zum 1. September 2001 in die Berufseinführungsphase angewiesen:

Christine Dehmel, Heidelberg-Pfaffengrund St. Marien und Heidelberg-Wieblingen, St. Bartholomäus, Dekanat Heidelberg

Katharina Englert, Seelsorgeeinheit Hardheim, Dekanat Buchen

Fabian Finger, Karlsruhe-Mühlburg St. Peter und Paul, Dekanat Karlsruhe

Als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen wurden nach dem Berufspraktischen Jahr zum 1. September 2001 in die Berufseinführungsphase angewiesen:

Heidrun Bär, Ottersweier St. Johannes d. T. und Ottersweier-Unzhurst St. Cyriak, Dekanat Baden-Baden

Cornelia Dilger, Löffingen St. Michael und Löffingen-Göschweiler Herz Jesu, Dekanat Neustadt

Carmen Eckert, Mudau St. Pankratius und Mudau-Steinbach St. Martin, Dekanat Buchen

Elke Gehrling, Seelsorgeeinheit Stetten a. k. M., Dekanat Sigmaringen

Karin Ginser, Seelsorgeeinheit Rheinhausen, Dekanat Breisach-Endingen

Matthias Hirn, Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius, Dekanat Karlsruhe

Kerstin Kratzmeier, Seelsorgeeinheit Karlsruhe St. Konrad, Dekanat Karlsruhe

Barbara Löffelbein, Winden im Elztal-Oberwinden St. Stephan, Dekanat Waldkirch

Sabine Meissner, Seelsorgeeinheit Offenburg-Nord, Dekanat Offenburg

Als Gemeindefereenten/Gemeindefereentinnen wurden angewiesen:

Bettina Dahmani, Rheinstetten-Mörsch St. Ulrich und Rheinstetten-Neuburgweier St. Ursula, Dekanat Ettlingen

Barbara Faller, Freiburg St. Peter und Paul sowie St. Georg, Dekanat Freiburg

Sylvia Federer, Staufen St. Martin, Staufen-Grunern St. Agatha und Staufen-Wettelbrunn St. Vitus, Dekanat Neuenburg

Schwester Luz Elena Gallardo, Buchen-Hettingen St. Peter und Paul, Buchen-Götzingen St. Bartholomäus, Dekanat Buchen

Ursula Hämmerle, Seelsorgeeinheit Neuenburg, Dekanat Neuenburg

Thomas Haueisen, Seelsorgeeinheit Mannheim-Rheinau, Dekanat Mannheim

Annette Heilig, Weil a. Rh.-Haltingen St. Maria, Dekanat Wiesental

Margarete Hügle-Kuder, Freiburg Maria Hilf, Dekanat Freiburg

Petra Kirchhoff, Seelsorgeeinheit Mauer, Dekanat Kraichgau

Michaela Maier, Meßkirch St. Martin, Meßkirch-Dietershofen St. Nikolaus und Meßkirch-Menningen St. Johannes d. Täufer, Dekanat Meßkirch

Evelyn Niewersch, Schwetzingen St. Pankratius, Dekanat Wiesloch

Stefanie Paulsburg, Lörrach St. Fridolin, Dekanat Wiesental

Corina Schadt, Seelsorgeeinheit Oberkirch-Nußbach, Dekanat Acher-Renchtal

Marc Schwald, Steinen-Höllstein St. Maria und Hausen i. W. St. Josef, Dekanat Wiesental

Thomas Wieland, Seelsorgeeinheit Lahr, Dekanat Lahr

Melanie Zils, Seelsorgeeinheit Karlsruhe St. Bonifatius, Dekanat Karlsruhe

Versetzungen

Als Gemeindefereenten/Gemeindefereentinnen wurden zum 1. September 2001 versetzt:

Helga Bing, Kronau St. Laurentius, Dekanat Bruchsal

Anke Haas, Seelsorgeeinheit Sinsheim, Dekanat Kraichgau

Ulrike Hauck, Walldürn St. Georg, Walldürn-Glashofen St. Wendelin und Walldürn-Rippberg St. Sebastian, Dekanat Buchen

Barbara Heimes, Seelsorgeeinheit Heidelberg Mitte, Dekanat Heidelberg

Claudia Intraschak, Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindefereentinnen und Gemeindefereenten, Margarete Ruckmich Haus, Freiburg (1. Oktober 2001)

Martin Jablonsky, Seelsorgeeinheit Hohberg, Dekanat Offenburg

Andreas Knobloch, Seelsorgeeinheit Friesenheim, Dekanat Lahr

Martin Merkel, Seelsorgeeinheit Königheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Elvira Rich-Armas, Kehl St. Johannes Nepomuk und St. Maria, Dekanat Offenburg


Tobias Roming, Seelsorgeeinheit Murg, Dekanat Säckingen

Amtsblatt

Nr. 24 · 11. Oktober 2001

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 24 · 11. Oktober 2001

Ulrike Roming, Laufenburg Hl. Geist und Laufenburg-Luttingen St. Martin, Dekanat Säckingen

Schwester Jelena Sonntag, Oberkirch St. Cyriak und Oberkirch-Tiergarten St. Urban, Dekanat Acher-Renchtal

Schwester Regina Maria Uhl, Seelsorgeeinheit Pfullendorf, Dekanat Meßkirch

Ingrid Weniger, Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Oberreut, Dekanat Karlsruhe

Pastorale Mitarbeiterin *Schwester Georgis Krom*, Seelsorgeeinheit Pfullendorf, Dekanat Meßkirch

Neueinstellung

Judith Müller, Seelsorgeeinheit Zell a. H., Dekanat Kinzigtal

Wiedereinstellung

Verena Baader, Seelsorgeeinheit Bad Krozingen, Dekanat Neuenburg

Hildegard Hessemann, Emmendingen St. Bonifatius und St. Johannes, Dekanat Waldkirch

Beurlaubungen

Auf eigenen Antrag wurden beurlaubt:

Monika Beck, Karlsruhe

Gerda Hofmann, Freiburg

Weiterbeschäftigung als Religionslehrerinnen:

Gabriele Herrschaft-Gutfleisch

Verena Müller-Kunkel

Christiane Münzinger

Susanne Ploberger

Anja Rieder

Birgit Veeh

Beendigung des Dienstes

Aus dem Dienst sind folgende Gemeindereferenten/
Gemeindereferentinnen ausgeschieden:

Susanne Czech-Lepold, Freiburg

Jutta Hepp, Bad Krozingen (31.1.2001)

Schwester Sigrid Hundertmark, Villingen (31.7.2001)

Michael Konstanzer, Pfullendorf (30.6.2001)

Maria Lackmann, Offenburg

Schwester Rafaelis Megerle, Sinsheim-Steinsfurt

Schwester Clementia Rau, Konstanz (31.1.2001)

Schwester Hildegard Rösen, Konstanz

Carmen Rupp, Königheim (31.3.2001)

Karl Schwab, Offenburg-Elgersweier (30.9.2001)

Schwester Carolin Stark, Renchen

Barbara Ulmer, Eggenstein-Leopoldshafen

Ruhestand:

Gudrun Birkenmeier, Löffingen

Bernhard Kern, Emmendingen

Gudrun Kestel, Karlsruhe (Alterteilstzeit)

Verstorben:

Stephanie Vennebusch, Leimen

Schwester Ilka M. Wehrle, Oberkirch